



Joana Cotar
Mitglied des Deutschen Bundestages

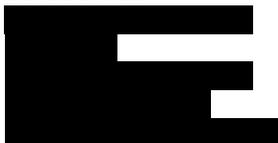
Joana Cotar, MdB, Platz der Republik 1, 11011 Berlin

Bundesverfassungsgericht
Schlossbezirk 3
76131 Karlsruhe

Vorab per Telefax:
0721 – 91 01 - 382

Berlin, den 16.03.2025

Joana Cotar, MdB
Platz der Republik 1
11011 Berlin



Organstreitverfahren

des Mitgliedes des Deutschen Bundestages

Joana Cotar, Platz der Republik 1, 11011 Berlin

– Antragstellerin –

gegen

Deutscher Bundestag

Platz der Republik 1, 11011 Berlin

–Antragsgegner –

Ich stelle den Antrag festzustellen:

1) Der Zeitplan für und die tatsächliche Durchführung der Beratung des Gesetzentwurfs zur Änderung des Grundgesetzes (BTDrucks 20/15096) (Anlage 1), des Gesetzentwurfs zur Änderung des Grundgesetzes (BTDrucks 20/15098)(Anlage 1a) und des Gesetzentwurfs zur Änderung des Grundgesetzes (BTDrucks 20/15099) (Anlage 1b) verletzen die Antragstellerin in ihren Rechten aus Art. 38 Abs. 1 Satz 2 GG auf gleichberechtigte Mitwirkung am Gesetzgebungsverfahren.

Weiter beantrage ich zu beschließen:



2) Dem Antragsgegner wird im Wege der einstweiligen Anordnung aufgegeben, eine zweite und dritte Lesung des Gesetzentwurfs zur Änderung des Grundgesetzes (BTDrucks 20/15096), des Gesetzentwurfs zur Änderung des Grundgesetzes (BTDrucks 20/15098) und des Gesetzentwurfs zur Änderung des Grundgesetzes (BTDrucks 20/15099) nicht vor Ablauf der 13. Kalenderwoche durchzuführen,

hilfsweise

3) Dem Antragsgegner wird im Wege der einstweiligen Anordnung aufgegeben, nur den ursprünglichen Gesetzentwurf (BTDrucks 20/15096) sowie den Gesetzentwurf zur Änderung des Grundgesetzes (BTDrucks 20/15098) und den Gesetzentwurf zur Änderung des Grundgesetzes (BTDrucks 20/15099) nicht jedoch diese in Gestalt des Änderungsantrages der Fraktionen SPD, CDU/CSU und Bündnis90/Die Grünen (Anlage 2) vom 15.03.2025 vor Ablauf der 13. KW zu beraten,

höchst hilfsweise,

4) Dem Antragsgegner wird im Wege der einstweiligen Anordnung aufgegeben, eine zweite und dritte Lesung des Gesetzentwurfs zur Änderung des Grundgesetzes (BTDrucks 20/15096), des Gesetzentwurfs zur Änderung des Grundgesetzes (BTDrucks 20/15098) und des Gesetzentwurfs zur Änderung des Grundgesetzes (BTDrucks 20/15099) erst nach öffentlichen Sitzungen der Ausschüsse für

- 1) Digitales
- 2) Inneres und Heimat
- 3) Klimaschutz und Energie
- 4) Verkehr
- 5) Verteidigung
- 6) Wohnen, Stadtentwicklung, Bauwesen und Kommunen



- 7) Recht
 - 8) Finanzen
 - 9) Ernährung und Landwirtschaft
 - 10) Kultur und Medien
 - 11) Auswärtiges
 - 12) Haushalt
- durchzuführen.

Sachverhalt

Die Antragstellerin ist Mitglied des 20. Deutschen Bundestages. Sie gehört keiner Fraktion an.

Sie hatte bereits im Verfahren zu 2 BvE 4/25 geltend gemacht, durch das Vorgehen des Antragsgegners in ihren Rechten aus Art. 38 GG verletzt zu sein. Auf den dortigen Vortrag wird ausdrücklich Bezug genommen. Mit Beschluss vom 14.03.2025 hat das Bundesverfassungsgericht den Antrag auf Erlass einer einstweiligen Anordnung zurückgewiesen.

Der mit den Bedenken der Antragstellerin konfrontierte Antragsgegner hat das Verfahren nicht geändert, sondern setzt dieses fort. Der Antragstellerin ist mit Blick auf die bereits auf das erste Konfrontationsschreiben bis heute ausgebliebene Reaktion des Antragsgegners nicht zuzumuten, vor Anrufung des Bundesverfassungsgerichts diesem eine neue Frist zu setzen, denn dies würde die rechtzeitige Anrufung des Verfassungsgerichts zeitlich unmöglich machen, damit entgegen des Beschlusses vom 17.09.2019 zu 2 BvE 2/18, LS. 1 der Antragstellerin den Zugang zum verfassungsgerichtlichen Verfahren abschneiden.



Der Antragsgegner hat der Antragstellerin nicht einmal mehr selbst einen Änderungsantrag übermittelt, sondern der als Anlage 2 beigefügten Antrag ist direkt durch die Fraktion der SPD übermittelt worden. Ob es sich dabei also um den tatsächlichen Entwurf handelt ist ebenso unklar wie die Frage, ob dieser noch einmal nach Beratung in den Ausschüssen geändert wird.

Der Antragsgegner plant, bereits am 18.03.2025 um 10:00 Uhr über diesen Antrag – in welcher Fassung ist noch immer offen – abzustimmen.

Daher ist die sofortige Anrufung des Verfassungsgerichts geboten.

Begründung

Die Anträge in der Hauptsache wie auch im Verfahren auf Erlass einer einstweiligen Anordnung sind aus den nachstehenden Gründen zulässig und begründet.

A.

1. Nach § 32 Abs. 1 BVerfGG kann das Bundesverfassungsgericht im Streitfall einen Zustand durch einstweilige Anordnung vorläufig regeln, wenn dies zur Abwehr schwerer Nachteile, zur Verhinderung drohender Gewalt oder aus einem anderen wichtigen Grund zum gemeinen Wohl dringend geboten ist. Bei der Prüfung, ob die Voraussetzungen des § 32 Abs. 1 BVerfGG erfüllt sind, ist wegen der weittragenden Folgen einer einstweiligen Anordnung regelmäßig ein strenger Maßstab anzulegen (vgl. BVerfGE 55, 1 <3>; 82, 310 <312>; 94, 166 <216 f.>; 104, 23 <27>; 106, 51 <58>; 132, 195 <232 Rn. 86>; 150, 163 <166 Rn. 10>; 151, 58 <63 Rn. 11> – Änderung Parteienfinanzierung -Eilantrag; 155, 357 <373 Rn. 37> – AfD - Finanzierung Desiderius-Erasmus-Stiftung - eA; 160, 177 <184 Rn.



17> – Parlamentarisches Fragerecht zum Bundesamt für Verfassungsschutz - eA).

Die Gründe müssen so schwer wiegen, dass sie den Erlass einer einstweiligen Anordnung unabdingbar machen (vgl. BVerfGE 151, 152 <161 Rn. 24> – Wahlrechtsausschluss Europawahl - Eilantrag; stRspr). Im Organstreitverfahren ist dabei zu berücksichtigen, dass der Erlass einer einstweiligen Anordnung einen Eingriff des Bundesverfassungsgerichts in die Autonomie eines anderen Verfassungsorgans bedeutet (vgl. BVerfGE 106, 253 <261>; 108, 34 <41>; 118, 111 <122>; 145, 348 <356 f. Rn. 29>; 150, 163 <166 Rn. 10>; 160, 177 <184 Rn. 17>).

Der Erlass kann allein der vorläufigen Sicherung des streitigen organschaftlichen Rechts des Antragstellers dienen, damit es nicht im Zeitraum bis zur Entscheidung der Hauptsache durch Schaffung vollendeter Tatsachen überspielt wird (vgl. BVerfGE 89, 38 <44>; 96, 223 <229>; 98, 139 <144>; 108, 34 <41>; 118, 111 <122>; 145, 348 <356 f. Rn. 29>; 150, 163 <166 Rn. 10>; 151, 58 <65 Rn. 15>; 154, 1 <9 Rn. 23> – Abwahl des Vorsitzenden des Rechtsausschusses - eA; 155, 357 <375 Rn. 40>; 159, 1 <9 Rn. 24> – Vorschlagsrecht zur Wahl eines Vizepräsidenten des Deutschen Bundestages - eA; 159, 14 <22 Rn. 26> – Wahl eines Vizepräsidenten des Deutschen Bundestages - eA; 162, 188 <199 Rn. 29> – Bestimmung von Ausschussvorsitzenden im Deutschen Bundestag - eA).

Das Verfahren nach § 32 BVerfGG ist zudem nicht darauf angelegt, möglichst lückenlosen vorläufigen Rechtsschutz vor dem Eintritt auch endgültiger Folgen zu bieten (vgl. BVerfGE 94, 166 <216>; 150, 163 <166 Rn. 10>; 160, 177 <184 Rn. 17>).



2. Bei der Entscheidung über die einstweilige Anordnung haben die Gründe, die für die Verfassungswidrigkeit der angegriffenen Maßnahmen vorgetragen werden, grundsätzlich außer Betracht zu bleiben, es sei denn, die in der Hauptsache begehrte Feststellung oder der in der Hauptsache gestellte Antrag erweist sich als von vornherein unzulässig oder offensichtlich unbegründet (vgl. BVerfGE 89, 38 <44>; 103, 41 <42>; 118, 111 <122>; 143, 65 <87 Rn. 35>; 157, 332 <375 Rn. 68> – ERatG - eA; 159, 40 <65 Rn. 71> – Normenkontrolle Wahlrechtsreform 2020 - eA; BVerfG, Beschluss des Zweiten Senats vom 22. November 2022 - 2 BvF 1/22 -, Rn. 165 – Zweites Nachtragshaushaltsgesetz 2021 - eA).

3. Bei offenem Ausgang des Hauptsacheverfahrens muss das Bundesverfassungsgericht die Folgen abwägen, die eintreten würden, wenn einerseits eine einstweilige Anordnung nicht erginge, der Antrag in der Hauptsache aber Erfolg hätte, und andererseits die begehrte einstweilige Anordnung erlassen würde, dem Antrag in der Hauptsache aber der Erfolg zu versagen wäre (vgl. BVerfGE 105, 365 <371>; 106, 351 <355>; 108, 238 <246>; 125, 385 <393>; 126, 158 <168>; 129, 284 <298>; 132, 195 <232 f. Rn. 87>; 143, 65 <87 Rn. 35>; 157, 332 <377 Rn. 73>; BVerfG, Beschluss des Zweiten Senats vom 22. November 2022 - 2 BvF 1/22 -, Rn. 172; stRspr).

4. Das Bundesverfassungsgericht ist bei seiner Entscheidung nach § 32 Abs. 1 BVerfGG nicht an den Antrag gebunden und kann gehalten sein, sich bei mehreren in Betracht kommenden Möglichkeiten hinsichtlich des Inhalts einer einstweiligen Anordnung für die Maßnahme zu entscheiden, welche sich im Rahmen der Folgenbewertung am wenigsten nachteilig auswirkt (vgl. BVerfG, Beschluss des Zweiten Senats vom 22. November 2022 - 2 BvF 1/22 -, Rn. 229 m.w.N.).



5. Durch eine einstweilige Anordnung darf die Hauptsache grundsätzlich nicht vorweggenommen werden (vgl. BVerfGE 34, 160 <162>; 46, 160 <163 f.>; 67, 149 <151>; 147, 39 <46 f. Rn. 11>; 152, 63 <65 Rn. 5> – Einstweilige Anordnung PSPP II; stRspr), denn sie soll lediglich einen Zustand vorläufig regeln, nicht aber die Hauptsache präjudizieren (vgl. BVerfGE 8, 42 <46>; 15, 219 <221>; 147, 39 <47 Rn. 11>; 152, 63 <66 Rn. 5>; 159, 40 <58 Rn. 53>).

a) Unzulässig ist ein Antrag auf Erlass einer einstweiligen Anordnung daher regelmäßig dann, wenn es dem Antragsteller um eine eilige Entscheidung über die im Hauptsacheverfahren angegriffene Maßnahme und nicht nur um eine vorläufige Regelung geht (vgl. BVerfGE 147, 39 <47 Rn. 11>; 152, 63 <66 Rn. 5>).

Eine unzulässige Vorwegnahme der Hauptsache ist anzunehmen, wenn der beantragte Inhalt der einstweiligen Anordnung und das Rechtsschutzziel in der Hauptsache, wenn nicht deckungsgleich, so doch zumindest vergleichbar sind, wenn also die stattgebende einstweilige Anordnung mit dem Zeitpunkt ihres Erlasses einen Zustand in tatsächlicher oder rechtlicher Hinsicht zu verwirklichen erlaubt, der erst durch die zeitlich spätere Entscheidung in der Hauptsache hergestellt werden soll (vgl. BVerfGE 147, 39 <47 Rn. 12>; 152, 63 <66 Rn. 6>; 159, 40 <58 f. Rn. 54>).

Die Vorwegnahme der Hauptsache steht indes der Zulässigkeit eines Antrags auf Erlass einer einstweiligen Anordnung ausnahmsweise dann nicht entgegen, wenn eine Entscheidung



in der Hauptsache voraussichtlich zu spät käme und dem Antragsteller in anderer Weise ausreichender Rechtsschutz nicht mehr gewährt werden könnte (vgl. BVerfGE 34, 160 <163>; 46, 160 <163 f.>; 67, 149 <151>; 108, 34 <40>; 111, 147 <153>; 130, 367 <369>; 132, 195 <233 Rn. 88>; 143, 65 <87 f. Rn. 36>; 147, 39 <47 Rn. 11>; 152, 63 <66 Rn. 5>; 155, 357 <374 Rn. 38>; 157, 332 <375 Rn. 69>; 160, 177 <185 Rn. 19>; BVerfG, Beschluss des Zweiten Senats vom 25. Januar 2023 - 2 BvR 2189/22 -, Rn. 104 – Wiederholungswahl Berlin - eA).

Dies kann insbesondere der Fall sein, wenn der Gegenstand des Hauptsacheverfahrens durch ein einmaliges oder nur kurze Zeit währendes Geschehen bestimmt wird, auf das eine Entscheidung in der Hauptsache keinen Einfluss mehr nehmen könnte, weil es bis dahin bereits erledigt wäre (vgl. BVerfGE 159, 40 <59 Rn. 55>; Graßhof, in: Schmidt-Bleibtreu/Klein/Bethge, BVerfGG, § 32 Rn. 48 <Juli 2002>).

So liegt es hier.

a) Ein Antrag auf Erlass einer einstweiligen Anordnung ist auch dann regelmäßig unzulässig, wenn das Bundesverfassungsgericht eine entsprechende Rechtsfolge im Verfahren der Hauptsache nicht bewirken könnte (vgl. BVerfGE 7, 99 <105>; 14, 192 <193>; 16, 220 <226>; 151, 58 <64 Rn. 13>; 154, 1 <9 Rn. 22>; 155, 357 <374 Rn. 38>; 159, 1 <8 Rn. 22>; 159, 14 <21 Rn. 24>). Demgemäß kommt der Erlass einer einstweiligen Anordnung im Organstreit, welche die Verpflichtung des Antragsgegners zu einem bestimmten Verhalten zum Gegenstand hat, grundsätzlich nicht in Betracht (vgl. BVerfGE 151, 58 <64 Rn. 13>; 155, 357 <374 Rn. 38>; 159, 1 <8 Rn. 22>; 159, 14 <21 Rn. 24>).



Dies gilt auch, soweit der Antragsteller eine Anordnung mit rechtsgestaltender Wirkung begehrt (vgl. BVerfGE 136, 277 <301 Rn. 64> m.w.N., auch mit Verweis auf eine Sonderkonstellation in BVerfGE 112, 118 <147 f.>; 162, 188 <199 Rn. 30>).

Gleichwohl kann eine solche rechtsgestaltende Wirkung im Wege der einstweiligen Anordnung zur Vermeidung der Schaffung vollendeter Tatsachen im Sinne einer endgültigen Vereitelung des geltend gemachten Rechts ausnahmsweise zulässig sein. Andernfalls könnte die einstweilige Anordnung ihre Funktion grundsätzlich nicht erfüllen (vgl. BVerfGE 154, 1 <9 Rn. 22> m.w.N.; 155, 357 <375 Rn. 40>; 162, 188 <200 Rn. 31>).

6. Hieran gemessen begehrt die Antragstellerin mit den Eilanträgen zu 2) bis 4) keine unzulässige Vorwegnahme der Hauptsache. Gegenstand der Eilanträge sind die vorläufige Sicherung der geltend gemachten Mitwirkungsrechte im streitgegenständlichen Gesetzgebungsverfahren.

Hierzu beantragt sie eine Regelungsanordnung, obwohl eine solche in dem auf Feststellung gerichteten Hauptsacheverfahren grundsätzlich nicht ergehen kann.

Vorliegend bedarf es einer solchen Regelungsanordnung, um die Schaffung vollendeter Tatsachen im Sinne eines möglicherweise eintretenden endgültigen Rechtsverlusts zum Nachteil der Antragstellerin zu verhindern.

Die mit den Anträgen zu 2) bis 4) auf einstweilige Anordnung auf der einen und dem Antrag zu 1) im Hauptsacheverfahren auf der anderen Seite verfolgten Rechtsschutzziele sind weder deckungsgleich noch der Sache nach vergleichbar.



Mit dem Antrag auf Erlass einer einstweiligen Anordnung begehrt die Antragstellerin die Sicherung ihrer gleichberechtigten Teilnahme an der parlamentarischen Beratung durch die Gewährleistung einer hinreichenden Vorbereitungszeit.

In der Hauptsache beantragt sie hingegen, darüberhinausgehend festzustellen, dass durch die gewählte Ausgestaltung des Gesetzgebungsverfahrens, insbesondere die fehlende Übermittlung eines Gesetzentwurfs, die Terminierung der zweiten und dritten Lesung und die Einberufung einer Sitzung ohne Vorliegen eines entsprechenden Begehrens nach Art. 39 Abs. 3 Satz 3 GG die verfassungsrechtlichen Anforderungen der sich aus Art. 38 Abs. 1 Satz 2 GG ergebenden organschaftlichen Rechte im Zusammenwirken mit anderen Verfassungsnormen, namentlich Art. 42 und 76 f. GG, nicht gewahrt wurden.

Der Erlass der einstweiligen Anordnung hätte zwar zur Folge, dass die Sitzungen des Deutschen Bundestages nicht wie vom Antragsgegner geplant stattfinden könnten, sondern zumindest verschoben werden müssten.

Selbst wenn in der Zwischenzeit der 21. Deutsche Bundestag zusammentreten sollte, stünde das aber einer Beschlussfassung über den Gesetzentwurf nicht entgegen, denn dieser kann ohne Weiteres erneut durch die Fraktionen eingebracht und – in angemessener Frist – beraten und beschlossen werden.

Damit wird aber nicht zugleich über die weitergehenden Feststellungsanträge in der Hauptsache entschieden und insbesondere keine erst dort zu prüfende Verletzung der Abgeordnetenrechte der Antragstellerin festgestellt.



III.

Der Antrag auf Erlass einer einstweiligen Anordnung ist auch begründet. Der Antrag im Organstreit erscheint zum derzeitigen Zeitpunkt jedenfalls mit Blick auf das Recht der Antragstellerin auf gleichberechtigte Teilhabe an der parlamentarischen Willensbildung weder von vornherein unzulässig noch offensichtlich unbegründet. Eine darüberhinausgehende summarische Prüfung der Erfolgsaussichten in der Hauptsache ist nicht geboten.

Davon ausgehend muss die vorzunehmende Folgenabwägung zur Stattgabe des Antrags auf Erlass der einstweiligen Anordnung führen.

1. Die Anträge im Organstreit selbst sind jedenfalls mit Blick auf das Recht der Antragstellerin auf gleichberechtigte Teilhabe an der parlamentarischen Willensbildung aus Art. 38 Abs. 1 Satz 2 GG weder von vornherein unzulässig (a) noch offensichtlich unbegründet (b).

a) Der Antrag im Organstreit ist nicht von vornherein unzulässig.
aa) Insbesondere kann vorliegend nicht ausgeschlossen werden, dass die Ausgestaltung des Gesetzgebungsverfahrens einschließlich der Terminierung der zweiten und dritten Lesung des noch nicht vorliegenden Gesetzentwurfs im Deutschen Bundestag einen statthaften Antragsgegenstand bildet.

Einzelne Akte des Gesetzgebungsverfahrens können statthafter Antragsgegenstand des Organstreitverfahrens sein, wenn ein Beteiligter schlüssig darlegen kann, dadurch sei in seine Rechte



eingegriffen worden (vgl. BVerfGE 2, 143 <177>; BVerfG, Urteil des Zweiten Senats vom 24. Januar 2023 - 2 BvE 5/18 -, Rn. 42 – PartGuaÄndG 2018 - Organstreit).

Allerdings hat der Senat die Terminierung einer zweiten und dritten Lesung eines Gesetzentwurfs im Beschluss vom 28. April 2005 (BVerfGE 112, 363) als eine vorbereitende, nicht rechtserhebliche Maßnahme eingeordnet (vgl. BVerfGE 112, 363 <365 f.>).

Ob diese Rechtsprechung im vorliegenden Fall einschlägig ist, erscheint jedoch fraglich.

Der Antragsteller im dortigen Verfahren sah sich durch die Terminierung der zweiten und dritten Lesung in seinem Recht aus Art. 38 Abs. 1 Satz 2 GG verletzt und machte geltend, das beabsichtigte Zustimmungsgesetz sei verfassungs- und staatswidrig (vgl. BVerfGE 112, 363 <364>).

Demgegenüber verwies der Senat darauf, dass der Deutsche Bundestag mit der Terminierung der zweiten und dritten Lesung die im parlamentarischen Binnenrecht vorgesehenen Voraussetzungen eines ordnungsgemäßen Gesetzgebungsverfahrens erfülle. Erst die freie Debatte im Bundestag ermögliche dem Abgeordneten, die Verantwortung für seine Entscheidung zu übernehmen, weil sich dort das rechtstechnische Gesetzgebungsverfahren mit einer substantiellen, auf die Kraft des Arguments gegründeten Willensbildung verbinde (vgl. BVerfGE 112, 363 <366>).

Vorliegend moniert die Antragstellerin weiterhin, wegen zu kurzfristig zur Verfügung gestellter Unterlagen und der Gestaltung



des Gesetzgebungsverfahrens in seiner Gesamtheit gerade nicht in der Lage zu sein, gleichberechtigt an der politischen Willensbildung mitzuwirken.

Insoweit wendet sie sich nicht ausschließlich, sondern nur „insbesondere“ gegen die Terminierung der zweiten und dritten Lesung des Änderungsgesetzes zum Grundgesetz.

Dass aber die Ausgestaltung eines Gesetzgebungsverfahrens in seiner Gesamtheit möglicherweise die Beteiligungsrechte des einzelnen Abgeordneten aus Art. 38 Abs. 1 Satz 2 GG verletzen und damit tauglicher Gegenstand eines Organstreits sein kann, liegt ungeachtet der Frage, ob einzelne Akte in diesem Verfahren nur vorbereitenden Charakter haben, auf der Hand.

bb) Der Antrag in der Hauptsache ist auch nicht wegen fehlender Antragsbefugnis von vornherein unzulässig. Die Möglichkeit einer Verletzung der Rechte der Antragstellerin unmittelbar aus Art. 38 Abs. 1 Satz 2 GG erscheint jedenfalls nicht ausgeschlossen.

b) Der Antrag im Organstreit ist jedenfalls nicht offensichtlich unbegründet.

aa) (1) Art. 38 Abs. 1 Satz 2 GG garantiert den Status der Gleichheit der Abgeordneten in einem formellen und umfassenden Sinn. Danach sind alle Abgeordneten berufen, gleichermaßen an der parlamentarischen Willensbildung mitzuwirken (vgl. BVerfGE 70, 324 <335>; 130, 318 <342>; 137, 185 <242 Rn. 151>; 160, 368 <383 f. Rn. 48 f.> m.w.N. – Wahl eines Vizepräsidenten des Bundestages - Vorschlagsrecht; BVerfG, Urteil des Zweiten Senats vom 24. Januar 2023 - 2 BvF 2/18 -, Rn. 93 – Parteienfinanzierung – Absolute Obergrenze).



Den Abgeordneten steht nicht nur das Recht zu, im Deutschen Bundestag abzustimmen (zu „beschließen“, vgl. Art. 42 Abs. 2 GG), sondern auch das Recht zu beraten (zu „verhandeln“, vgl. Art. 42 Abs. 1 GG).

Dies setzt eine hinreichende Information über den Beratungsgegenstand voraus (vgl. BVerfGE 70, 324 <355>; 125, 104 <123>; 150, 204 <231 Rn. 81>; 150, 345 <368 f. Rn. 58>; BVerfG, Urteil des Zweiten Senats vom 24. Januar 2023 - 2 BvF 2/18 -, Rn. 93).

Die Abgeordneten müssen dabei Informationen nicht nur erlangen, sondern diese auch verarbeiten können (vgl. BVerfG, Urteil des Zweiten Senats vom 24. Januar 2023 - 2 BvF 2/18 -, Rn. 93 m.w.N.).

Die gleichberechtigte Teilhabe an der parlamentarischen Willensbildung umfasst daher das Recht der Abgeordneten, sich über den Beratungsgegenstand auf der Grundlage ausreichender Informationen eine eigene Meinung bilden und davon ausgehend an der Beratung und Beschlussfassung des Parlaments mitwirken zu können (vgl. BVerfG, Urteil des Zweiten Senats vom 24. Januar 2023 - 2 BvF 2/18 -, Rn. 93; vgl. auch BVerfGE 150, 345 <369 Rn. 58>).

Daran fehlt es vorliegend.

Von einer hinreichenden Information kann nicht im Mindesten die Rede sein, da nicht einmal eine finale Fassung des Änderungsantrages vorliegt, aus der in einem regulären Verfahren zumindest Folgenabschätzungen Dritter ersichtlich wären. Bereits



daran fehlt es, ebenso aber an einer der Bedeutung der Sache auch nur im Mindesten angemessenen Prüfungs- und Überlegungsfrist.

Dies gilt umso mehr, als dass mit der Auflösung des 20. Deutschen Bundestages die Beschäftigungsverhältnisse der persönlichen Mitarbeiter jedenfalls derjenigen Abgeordneten abgewickelt werden, die dem 21. Deutschen Bundestag nicht angehören.

Dabei steht den fraktionsgebundenen Abgeordneten zumindest noch der Mitarbeiterstab der Fraktionen zur Verfügung, woran es bei fraktionsunabhängigen Abgeordneten zusätzlich fehlt, das Ressourcenungleichgewicht also in dieser konkreten Situation noch einmal verstärkt wird.

Insoweit steht das durch den Antragsgegner gewählte Verfahren auch in Widerspruch zur Rechtsprechung des Senats in seinem Urteil vom 13.06.1989 zu 2 BvE 1/88 (Wüppesahl):

Aus dem vom Bundesverfassungsgericht im Wesentlichen in seiner Rechtsprechung zum Wahlrecht entwickelten sogenannten formalisierten Gleichheitssatz folgt, dass alle Mitglieder des Bundestages einander formal gleichgestellt sind (vgl. BVerfGE 40, 296 [318]); sie haben kraft ihres ihnen durch Art. 38 Abs. 1 Satz 2 GG garantierten verfassungsrechtlichen Status gleiche Rechte.

Aus ihm folgt weiter, dass die Geschäftsordnung das gleiche Recht jedes Abgeordneten, seine politischen Vorstellungen in den Willensbildungsprozess des Parlaments einzubringen, nicht antasten darf, mag sich auch der tatsächliche Einfluss der Abgeordneten auf Verlauf und Inhalt parlamentarischer Entscheidungsfindung je nach ihren persönlichen Fähigkeiten, ihrem Arbeitseinsatz, den von ihnen bekleideten



parlamentarischen Ämtern, aber etwa auch nach Maßgabe ihrer Zugehörigkeit oder Nichtzugehörigkeit zu einer Fraktion unterschiedlich entwickeln.

Eben dieses Recht wird durch das vom Antragsgegner gewählte – und sogar außerhalb der Geschäftsordnung stehende – Verfahren sowohl zur Behandlung des Gesetzentwurfs als auch der Einberufung einer Sitzung des Bundestages jedoch in seinem Kern angetastet.

In derselben Entscheidung hat der Senat festgestellt, dass aus der Arbeit der Fraktionen ihren Mitgliedern eine Reihe von Vorteilen erwächst, die sie nicht nur für die Mitwirkung in der Fraktion, sondern auch für ihre eigene politische Arbeit nutzen können.

So bringt es die Einbindung in eine Fraktion mit sich, dass dem Abgeordneten zahlreiche, auch schon politisch aufgearbeitete Informationen zufließen, die er sich ohne diese Hilfestellung der Fraktion nur mühsam zu verschaffen vermöchte.

Die insoweit dem fraktionslosen Abgeordneten entstehenden Nachteile hat der Deutsche Bundestag im Blick auf die gleiche Rechtsstellung aller, der fraktionsangehörigen wie der fraktionslosen Abgeordneten (vgl. BVerfGE 70, 324 [354]), auszugleichen.

Der Senat hat bereits entschieden, dass es hierzu keiner finanziellen Zuwendungen an den Abgeordneten bedarf; es genüge, dass ihm der Deutsche Bundestag durch seine Verwaltung und insbesondere durch seine wissenschaftlichen Dienste die für einen solchen Ausgleich erforderlichen Leistungen anbietet.



Dabei sei zu berücksichtigen, dass der fraktionslose Abgeordnete auf eine Zuarbeit in größerem Maße angewiesen ist als der fraktionsangehörige.

Dem fraktionslosen Abgeordneten dürfen daher, soweit in zumutbarem Rahmen begehrt, juristischer Rat oder Hilfestellung bei der Formulierung von Anträgen und Initiativen nicht versagt werden, auch wenn solche Leistungen in aller Regel von fraktionsangehörigen Abgeordneten nicht nachgefragt werden.

Gleiches muss im vorliegenden Fall gelten. Eine solche Zuarbeit – schon die Anfrage einer solchen – ist aber schon deshalb ausgeschlossen, weil der Antragsgegner den Änderungsantrag gar nicht, die SPD-Fraktion diesen am Samstagmorgen übermittelt hat, so dass der Wissenschaftliche Parlamentsdienst nicht erreichbar ist.

(2) Welche Bindungen sich aus dem Grundsatz der gleichberechtigten Teilhabe der Abgeordneten an der parlamentarischen Willensbildung für die Ausgestaltung von Gesetzgebungsverfahren ergeben, hat der Senat bisher nicht entschieden (vgl. BVerfG, Urteil des Zweiten Senats vom 24. Januar 2023 - 2 BvF 2/18 -, Rn. 92). Zwar ist es der Parlamentsmehrheit (Art. 42 Abs. 2 Satz 1 GG) grundsätzlich vorbehalten, die Prioritäten und Abläufe bei der Bearbeitung von Gesetzgebungsverfahren zu bestimmen (vgl. BVerfGE 145, 348 <360 f. Rn. 37>; BVerfG, Urteil des Zweiten Senats vom 24. Januar 2023 - 2 BvF 2/18 -, Rn. 91).

Auch enthält das Grundgesetz keine konkreten Vorgaben für die Dauer der Gesetzesberatung (vgl. BVerfGE 145, 348 <360 Rn. 37>;



BVerfG, Urteil des Zweiten Senats vom 24. Januar 2023 - 2 BvF 2/18 -, Rn. 91).

Dies ist Folge des Umstandes, dass eine abstrakte Bestimmung der Angemessenheit der Dauer einer konkreten Gesetzesberatung nicht möglich ist. Vielmehr bedarf es der Berücksichtigung sämtlicher Umstände des jeweiligen Einzelfalls sowohl hinsichtlich des konkreten Gesetzentwurfs als auch hinsichtlich weiterer, die Arbeitsabläufe des Parlaments bestimmender Faktoren (vgl. BVerfG, Urteil des Zweiten Senats vom 24. Januar 2023 - 2 BvF 2/18 -, Rn. 91).

Auch wenn der Parlamentsmehrheit ein weiterer Gestaltungsspielraum bei der Bestimmung der Verfahrensabläufe im Parlament zusteht, spricht einiges dafür, dass die Verfahrensautonomie die Parlamentsmehrheit nicht von der Beachtung des durch Art. 38 Abs. 1 Satz 2 GG garantierten Status der Gleichheit der Abgeordneten entbindet und das Abgeordnetenrecht verletzt wird, wenn es bei der Gestaltung von Gesetzgebungsverfahren ohne sachlichen Grund gänzlich oder in substantiellem Umfang missachtet wird (vgl. BVerfG, Urteil des Zweiten Senats vom 24. Januar 2023 - 2 BvF 2/18 -, Rn. 96; zur Verweigerung der Beratung einer Gesetzesinitiative BVerfGE 145, 348 <361 f. Rn. 38>).

So liegt es hier.

Für die Möglichkeit einer missbräuchlichen Beschleunigung von Gesetzgebungsverfahren mit dem Ziel, die Teilhaberechte der Abgeordneten ohne jeden Sachgrund einzuschränken, bieten Art. 77 Abs. 1, Art. 42 Abs. 2 Satz 1 GG keine Grundlage (vgl. BVerfG,



Urteil des Zweiten Senats vom 24. Januar 2023 - 2 BvF 2/18 -, Rn. 96).

bb) Hieran gemessen ist der Antrag auf Feststellung einer Verletzung der Beteiligungsrechte der Antragstellerin aus Art. 38 Abs. 1 Satz 2 GG nicht offensichtlich unbegründet.

Der Ausgang des Hauptsacheverfahrens erscheint offen. Aufgrund der besonderen Umstände bei der Durchführung des streitgegenständlichen Gesetzgebungsverfahrens bedarf die Frage, ob die Wahrnehmung der Verfahrensautonomie der Parlamentsmehrheit vorliegend in ausreichendem Umfang den verfassungsrechtlich garantierten Beteiligungsrechten des Antragstellers Rechnung getragen hat, eingehender Prüfung.

Dass dieses Verfahren sich als eine verfassungsrechtlich unbedenkliche Wahrnehmung der Verfahrensautonomie der Parlamentsmehrheit darstellt, kann nicht ohne Weiteres angenommen werden.

Auch wenn der Parlamentsmehrheit bei der Gestaltung der Verfahrensabläufe ein verfassungsrechtlich garantierter weiterer Gestaltungsspielraum zukommt und bei dem dargestellten Geschehensablauf die Fristen, die die Geschäftsordnung des Deutschen Bundestages für die zweite Beratung eines Gesetzentwurfs vorsieht (§ 81 Abs. 1 Satz 2 GOBT), gewahrt werden mögen, bedarf es näherer, im vorläufigen Rechtsschutzverfahren nicht leistbarer Prüfung, ob die Beteiligungsrechte der Antragstellerin vorliegend ohne ausreichenden sachlichen Grund in substantiellem Umfang beeinträchtigt wurden und sich die durch die Parlamentsmehrheit gewählte Verfahrensgestaltung als eine rechtsmissbräuchliche



Beschleunigung des Gesetzgebungsverfahrens darstellt (vgl. BVerfG, Urteil des Zweiten Senats vom 24. Januar 2023 - 2 BvF 2/18 -, Rn. 96).

Für das Fehlen eines sachlichen Grundes sprechen jedenfalls die äußeren Umstände des Verfahrens, das Vorliegen eines sachlichen Grundes für dieses unangemessene, blind-eilige Verfahren wird von keinem der Initiatoren bisher auch nur behauptet.

Das Bundesverfassungsgericht hat dies bisher nicht erwogen.

Hätte es das getan, hätte es berücksichtigen müssen, dass die in Art. 20 Abs. 3 niedergelegte Verfassungsbindung des Gesetzgebers den Ausschluss von Staatswillkür bezweckt (vgl. BVerfG Beschl. v. 12.5.2009 – 2 BvR 890/06, BVerfGE 123, 148 (179) – Finanzielle Förderung von Religionsgesellschaften).

Dies wird spätestens deutlich, wenn man Art. 20 Abs. 3 im Lichte des Art. 1 auslegt. Das Gesetz soll allgemein und damit für alle gleich gelten.

Das dem Gleichheitssatz aus Art. 3 Abs. 1 GG zu entnehmende Willkürverbot, welches insbesondere eine Differenzierung ohne sachlichen Grund und allgemein Entscheidungen auf der Grundlage sachfremder Erwägungen verbietet, zählt somit jedenfalls in seiner objektiv-rechtlichen Dimension zugleich zum änderungsfesten Bestand des Grundgesetzes, vgl. BVerfG Beschl. v. 7.10.1980 – 1 BvL 50/79, 1 BvL 89/79, 1 BvR 240/79, BVerfGE 55, 72 (89 f.); Beschl. v. 4.2.2009 – 1 BvL 8/05, BVerfGE 123, 1 (19); Beschl. v. 19.11.2019 – 2 BvL 22 ua, BVerfGE 152, 274 (312 f.) – Erstausbildungskosten.



Dieses Willkürverbot wird durch das Vorgehen des Antragsgegners verletzt.

Denn abgesichert wird das Willkürverbot durch die Pflicht der Staatsorgane, ihre Entscheidungen grundsätzlich zu begründen (Begründungszwang). (vgl. BVerfG Urt. v. 11.9.2007 – 1 BvR 2270/05, 1 BvR 809/06, 1 BvR 830/06, BVerfGE 119, 181 (229): „grundrechtlich verankerte Begründungspflicht“; Beschl. v. 17.6.2009 – 2 BvE 3/07, BVerfGE 124, 78 (128) – Begründungspflicht der Bundesregierung bei Vorenthaltung eines Beweismittels im Untersuchungsausschuss; eingehend zur Herleitung der Begründungspflicht aus dem Rechtsstaatsprinzip und seinen Subprinzipien Kischel, Die Begründung, 2003, S. 64 ff.; zur Frage nach einem „Anspruch auf eine materiell richtige Begründung“ Kischel, Folgen von Begründungsfehlern, 2004, S. 4 ff.)

Nur durch Offenlegung der Gründe einer Entscheidung wird deren Überprüfbarkeit sichergestellt.

Ohne Begründungszwang bleibt auch die Wirksamkeit des gerichtlichen Rechtsschutzes begrenzt.

Im Falle der Gesetzgebung wie vorliegend sollen weitgehend die parlamentarische Erörterung und die auch Außenstehenden zugänglichen Drucksachen, aus denen sich die Zielsetzung ergibt, funktionell an die Stelle des Begründungszwangs, treten. Dies wird jedoch in der Literatur als nicht ausreichend gesehen, vgl. Lücke, Begründungszwang und Verfassung, 1987, S. 214 ff.

Das BVerfG hat in seiner Rechtsprechung zwar einerseits betont, dass es nicht seine Aufgabe sei „zu prüfen, ob der Gesetzgeber



dabei die gerechteste, zweckmäßigste und vernünftigste Lösung gewählt hat“ (vgl. BVerfG Urt. v. 5.5.2015 – 2 BvL 17/09 ua, BVerfGE 139, 64 (112).)

Andererseits aber hat es in der Vergangenheit gerade bei komplexen Fragen, in denen es dem Gesetzgeber einen weiten Entscheidungsspielraum gewährt, besondere Begründungspflichten angenommen.

So hat es in seiner Hartz-IV-Entscheidung vom 09.02.2010 festgestellt, dass die Ermittlung des Umfangs der existenznotwendigen Aufwendungen „in einem transparenten und sachgerechten Verfahren realitätsgerecht sowie nachvollziehbar auf der Grundlage verlässlicher Zahlen und schlüssiger Berechnungsverfahren“ zu erfolgen habe (vgl. BVerfG Urt. v. 9.2.2010 – 1 BvL 1/09, 1 BvL 3/09, 1 BvL 4/09, BVerfGE 125, 175 (225 f., Zitat: Ls. 3).

Auch in seinem Urteil zur Richterbesoldung führt das Bundesverfassungsgericht aus:

„Die bloße Begründbarkeit genügt nicht den verfassungsrechtlichen Anforderungen der Prozeduralisierung. Der mit der Ausgleichsfunktion der Prozeduralisierung angestrebte Rationalisierungsgewinn kann – auch mit Blick auf die Ermöglichung von Rechtsschutz – effektiv nur erreicht werden, wenn die erforderlichen Sachverhaltsermittlungen vorab erfolgen und dann in der Gesetzesbegründung dokumentiert werden. Die Prozeduralisierung zielt auf die Herstellung von Entscheidungen und nicht auf ihre Darstellung, das heißt nachträgliche Begründung“ ab (vgl. BVerfG Urt. v. 5.5.2015 – 2 BvL 17/09 ua, BVerfGE 139, 64 (127); Beschl. v. 17.11.2015 – 2 BvL 19/09 ua,



BVerfGE 140, 240 (296); Beschl. v. 4.2.2020 – 2 BvL 4/18, BVerfGE 155, 1 (48); vgl. zuvor insbes. BVerfG Urt. v. 14.2.2012 – 2 BvL 4/10, BVerfGE 130, 263 (301 ff.) – Professorenbesoldung; einschränkend zu Art. 20a BVerfG Beschl. v. 24.3.2021 – 1 BvR 2656/18 ua, BVerfGE 157, 30 (162 f.) – Klimaschutz).

Daran gemessen verletzt das durch den Antragsgegner gewählte Verfahren diese Maßstäbe und stellt sich insoweit als Verstoß gegen das Willkürverbot und somit verfassungswidrig dar.

Denn weder gibt es für das grundsätzliche Vorgehen einen sachlichen, objektivierbaren Grund, noch ist das Gesetzgebungsverfahren als solches „transparent und sachgerecht, realitätsgerecht sowie nachvollziehbar auf der Grundlage verlässlicher Zahlen und schlüssiger Berechnungsverfahren“ (vgl. oben Hartz-IV-Entscheidungen).

Wie bereits dargelegt, fehlte es schon für die ursprünglichen Gesetzentwürfe an einer solchen Begründung.

Bei den bisher medienöffentlich diskutierten und behaupteten Änderungsanträgen – etwa der im ZDF kolportieren „Umwidmung von 100 Milliarden Euro in den Sondertopf „Klima- und Transformationsfonds“ wird dies noch deutlicher, denn auch zum aktuellen Stand am 16.03.2025 um 14:40 Uhr liegen noch keine begründeten (!), finalen Änderungsanträge vor, die geprüft werden könnten.

Mehr noch, teilt der Antragsgegner auf seiner Webseite nicht einmal mit, dass Ausschusssitzungen geplant seien, sondern dort ist – exemplarisch unter <https://www.bundestag.de/haushalt> - zu lesen: „Derzeit liegen keine Termine vor.“



Davon, dass die Beratung und Beschlussfassung des Parlaments im Lichte der Öffentlichkeit erfolgt, kann daher wohl keine Rede sein, wenn nicht einmal 24 Stunden vor mutmaßlich geplanten Ausschusssitzungen die nicht den Antragstellerfraktionen angehörigen Abgeordneten und der Souverän völlig im Dunkeln gelassen werden.

Das Bundesverfassungsgericht hat in seiner Entscheidung zu 2 BvE 4/25 vom 14.03.2025 ausgeführt, dass sowohl bei Erlass als auch bei Nicht-Erlass einer einstweiligen Anordnung Abgeordnetenrechte verletzt würden, was in beiden Fällen irreversibel wäre. Ein Eingriff in die Verfahrensautonomie des Bundestages wöge hier besonders schwer, weil die reale Gefahr bestünde, dass die Beschlussfassung über die eingebrachte Gesetzesvorlage wegen des Grundsatzes der Diskontinuität endgültig unmöglich würde.

Vor dem Hintergrund der Entwicklung des 14., 15. und 16. März 2025 und der obigen Ausführungen bedarf diese Auffassung einer neuerlichen Prüfung:

Der am Vormittag des 15.03.2025 durch die SPD-Fraktion – und nicht den Antragsgegner - übermittelte Entwurf eines Änderungsantrages der Fraktion der SPD, CDU/CSU und Bündnis 90/Die Grünen zum Gesetzentwurf zur Änderung des Grundgesetzes (Drucksache 20/15096) ist am heutigen Sonntag ab 10:45 Uhr praktisch zeitgleich in den Ausschüssen für

- 1) Digitales
- 2) Inneres und Heimat
- 3) Klimaschutz und Energie
- 4) Verkehr
- 5) Verteidigung (Präsenz)



6) Wohnen, Stadtentwicklung, Bauwesen und Kommunen

7) Recht

8) Finanzen (Präsenz)

9) Ernährung und Landwirtschaft (Präsenz)

10) Kultur und Medien

11) Auswärtiges (Präsenz)

und

ab 13:00 Uhr

12) Haushalt (Präsenz)

behandelt worden, wie dem Tagesplan (Anlage 3) zu entnehmen ist.

Die Webseite des Antragsgegners weist diese Sitzungen weitgehend nicht aus, verschließt die Beratung also ohne schlichen Grund vor den Augen der Öffentlichkeit. Lediglich der Webseite des Ausschusses für Digitales war zu entnehmen, dass die 82. Sitzung von 10:45 Uhr bis 11:45 Uhr im Wege der Videokonferenz nicht öffentlich stattfindet. (Anlagenkonvolut 4)

Es ist auch mit diesem Verfahren der Antragstellerin – und dem Souverän – gezielt unmöglich gemacht worden, die Argumente für und gegen die Anträge und den jüngsten Änderungsantrag, der zwischen erster und zweiter Lesung den Entwurf noch einmal massiv ändert, zur Kenntnis zu nehmen.

Es ist sicher richtig, dass die amtierenden Abgeordneten ein Recht haben, Entscheidungen zu treffen, zu beschließen. Ebenso ist richtig, dass die Antragstellerin ein Recht hat, die für diesen Entschluss notwendigen Informationen zu erlangen und zu verarbeiten, wie oben unter Bezugnahme auf die Rechtsprechung des Senats ausgeführt.



Fraglich ist, ob die Abgeordneten auch ein Recht haben, ohne die notwendigen Informationen und Überlegungsfristen, praktisch spontan „aus einer Laune heraus“, mithin willkürlich zu entscheiden.

Aus dem Willkürverbot als ein auch den Antragsgegner als Gesetzgeber bindendes Verfassungsprinzip (Art. 20 Abs. 3 Var. 1 GG) folgt nach hiesiger Auffassung, dass dies nicht der Fall kann. Denn jedermann hat gegenüber dem Gesetzgeber das Recht, vor Willkür geschützt zu werden.

Willkürlich stellt sich das Handeln des Antragsgegners aus den vorgenannten Erwägungen zur fehlenden substantiierten Begründung seines Ansinnens dar.

Darüber hinaus verunmöglicht das bewusst vom Antragsgegner gewählte Verfahren – jedenfalls hinsichtlich nach dem 13.03.2025 eingebrachter Änderungen - auch eine Gewissensbindung der Entscheidung für alle Abgeordneten.

Nach der Gewissensformel aus Art. 38 GG ist der Abgeordnete nicht nur berechtigt, sondern auch verpflichtet, alle im Zusammenhang mit der Ausübung seines Mandats zu treffenden parlamentarischen Entscheidungen nach seiner eigenen politischen *Überzeugung* zu treffen, also als Ergebnis einer eigenen intellektuellen Anstrengung.

Denn dies ist nach hiesiger Auffassung mit dem Gewissen im Sinne des Art. 38 GG in Abgrenzung zu Art. 4 zu verstehen.

Die Bildung einer solchen Überzeugung setzt in der Rechtsordnung stets eine – der Tragweite der Entscheidung



angemessene – Überlegungszeit voraus, an der es im vorliegenden Verfahren offensichtlich fehlt.

Die gebotene Folgenabwägung muss daher nach hiesiger Auffassung vorgenommen werden zwischen dem – unstreitigen – Recht der Antragstellerin auf eine informierte Entscheidung als Ergebnis einer sorgfältigen Gewissensprüfung in Kenntnis der Erwägungen des Antragsgegners aus einer Begründung seiner Gesetzesinitiativen und dem vermeintlichen Recht des Antragsgegners, auch eine willkürliche Entscheidung ohne sachliche Begründung zu treffen.

Ein solches Recht existiert nach hiesiger Auffassung vor dem Hintergrund der zentralen Bedeutung des Willkürverbots nicht.

Wenn es tatsächlich keinerlei Maßstäbe der Sorgfalt und angemessenen Überlegungsfrist für Entscheidungen des Antragsgegners gäbe – dieser also gar nicht an den Maßstab des Art. 20 III GG gebunden wäre – was hinderte diesen denn daran, rasch noch die Streichung der Art. 93 und 94 GG in die zweite Lesung aufzunehmen und mit einer Frist von wenigen Stunden Vorlauf das Bundesverfassungsgericht aus dem Grundgesetz zu streichen?

2. Der Erlass der beantragten Regelungen zu 2) bis 4) erfordert keine summarische Prüfung der Erfolgsaussichten in der Hauptsache. Ein allgemeiner Grundsatz, wonach bei einem Antrag auf Erlass einer einstweiligen Anordnung mit rechtsgestaltender Wirkung, der im Rahmen eines verfassungsgerichtlichen Organstreits gestellt wird, eine summarische Bewertung der Erfolgsaussichten in der Hauptsache stets geboten wäre, besteht nicht.



Kann nicht festgestellt werden, dass sich der in der Hauptsache gestellte Antrag von vornherein als unzulässig oder offensichtlich unbegründet erweist, oder kann das Bundesverfassungsgericht die Hauptsache nicht so rechtzeitig entscheiden, dass hierdurch die absehbaren schweren Nachteile vermieden werden, kann die einstweilige Anordnung gerade – wie hier – deshalb nötig werden, weil dem Gericht die erforderliche Zeit für eine gewissenhafte (wenn auch nur summarische) Prüfung der Rechtsfragen fehlt, die für die Entscheidung der Hauptsache erheblich sind.

Gerade dann wäre es nicht vertretbar, den Erlass einer einstweiligen Anordnung von einer summarischen Abschätzung der Erfolgchancen in der Hauptsache abhängig zu machen (vgl. BVerfGE 104, 23 <28> m.w.N.).

3. Die demgemäß vom Bundesverfassungsgericht im Rahmen der Entscheidung nach § 32 Abs. 1 BVerfGG vorzunehmende Folgenabwägung muss zu dem Ergebnis führen, dass die für den Erlass einer einstweiligen Anordnung sprechenden Gründe überwiegen.

a) Erginge die einstweilige Anordnung und bliebe dem Antrag in der Hauptsache der Erfolg versagt, käme es zu einem erheblichen Eingriff in die Autonomie des Parlaments beziehungsweise der Parlamentsmehrheit und damit in die originäre Zuständigkeit eines anderen obersten Verfassungsorgans. Von einem solchen Eingriff ist im Verfahren des einstweiligen Rechtsschutzes grundsätzlich abzusehen.

In der vorliegenden Konstellation ist allerdings zu berücksichtigen, dass die offenbar beabsichtigte Änderung des



Grundgesetzes in keiner Weise objektiv zeitkritisch wäre, vielmehr der bereits gewählte 21. Deutsche Bundestag diesen ebenso beraten könnte und dieser noch für den laufenden Kalendermonat eine Sondersitzung des Deutschen Bundestages anberaumen könnte (vgl. Art. 39 Abs. 3 Satz 2 und 3 GG).

b) Erginge die einstweilige Anordnung nicht und hätte der Antrag in der Hauptsache (jedenfalls) hinsichtlich des geltend gemachten Rechts auf gleichberechtigte Teilhabe der Antragstellerin an der parlamentarischen Willensbildung Erfolg, käme es zu einer irreversiblen, substantiellen Verletzung dieses Rechts.

Der Antragstellerin wäre unwiederbringlich die Möglichkeit genommen, bei den Beratungen und der Beschlussfassung über die geplante Änderung des Grundgesetzes ihre Mitwirkungsrechte in dem verfassungsrechtlich garantierten Umfang wahrzunehmen.

Die irreversible und mit Blick auf die außergewöhnliche Verdichtung des Gesetzgebungsverfahrens substantielle Verletzung ihrer Beteiligungsrechte wirkt sich im Verhältnis zwischen den Verfassungsorganen zulasten des Parlaments und seiner Autonomie aus (vgl. zur Bedeutung substantieller Einschränkungen der Mitwirkung an der politischen Willensbildung BVerfGE 160, 368 <391 Rn. 64>).

Etwas anderes folgt auch nicht aus dem Umstand, dass ein Erfolg in der Hauptsache möglicherweise positive Auswirkungen auf die Ausgestaltung künftiger Gesetzgebungsverfahren hätte.

Eine spätere Feststellung der Rechtsverletzung durch das Bundesverfassungsgericht würde das verletzte Recht nicht wiederherstellen und schüfe einen Präzedenzfall, der dazu führen



würde, dass die erfolgreiche Inanspruchnahme vorläufigen Rechtsschutzes im Organstreit unter Verweis auf die etwaige Feststellung einer Rechtsverletzung in der Hauptsache selbst im Falle des Eintritts irreparabler Folgen ausgeschlossen wäre.

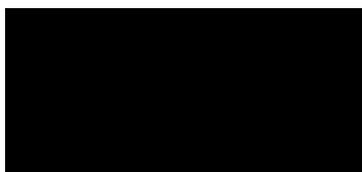
Dadurch wäre dem Bundesverfassungsgericht die Möglichkeit genommen, Streitige Organschaftliche Rechte zu sichern, obwohl dies im Einzelfall – trotz des grundsätzlich nicht lückenlosen vorläufigen Rechtsschutzes – verfassungsrechtlich geboten sein kann.

Demgegenüber gibt es kein schützenswertes Interesse aus Art. 38 GG an einer willkürlichen Eilentscheidung der Abgeordneten, deren Zustandekommen sich nicht einmal unter den Augen der Öffentlichkeit vollzieht.

c) Im Ergebnis muss daher unter den besonderen Umständen des vorliegenden Einzelfalls das Interesse an der Vermeidung einer irreversiblen Verletzung der Beteiligungsrechte des Antragstellers aus Art. 38 Abs. 1 Satz 2 GG gegenüber dem Eingriff in die Verfahrensautonomie des Antragsgegners, der der Umsetzung des konkret verfolgten Gesetzgebungsverfahrens letztlich nicht entgegensteht, überwiegen.

Aus den vorgenannten Erwägungen sind die Anträge begründet.

Mit freundlichen Grüßen



Joana Cotar